

1. Änderungssatzung
zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
vom 22.06.2017

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie

- bzgl. Gebührenziffer 180.7: § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG),
- bzgl. Gebührenziffern 180.3: §§ 2 Abs.1 Buchst. i), 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erlassen:

§ 1
Änderungen

1. In der anliegenden Gebührentabelle wird die Ziffer 180.3 wie folgt neu gefasst:

180.3	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
180.3.1	Überprüfung der Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (die schriftliche und mündliche Prüfung wird auf der Grundlage eines öff.-rechtl. Vertrages durch den Kreis Nordfriesland durchgeführt)	Gebührenhöhe siehe Ziffer 20.3.2 und 20.3.3 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland in der aktuellen Fassung
180.3.2	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	Gebührenhöhe siehe Ziffer 20.3.1 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland in der aktuellen Fassung
180.3.3	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	Gebührenhöhe siehe Ziffer 20.3.4 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland in der aktuellen Fassung
180.3.4	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	150,00

2. In der anliegenden Gebührentabelle wird die Ziffer 180.7 neu eingefügt:

180.7	Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gem. § 11 GDG	
180.7.1	Besichtigungen nach § 22 Abs. 1 Nummer 3 des BtMG werden nach Zeitaufwand berechnet; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes unter Nr. 000.5

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 26.06.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 11. Dezember 2018

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager